

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

wieder hieher in die Discussion über die Verwaltungsbehörden hereinbringen würden, und vielleicht hat gerade der Wunsch, daß die Anzahl der Bezirksgerichte vermehrt werden soll, dazu beigetragen, den Antrag hervorzurufen, daß die Discussion über die Größe der Verwaltungsbezirke ausgesetzt bleibe, bis noch einmal über die ganze Gerichtsorganisation eine Berathung stattgefunden hat. Wir machen das Gesetz über die Verwaltungsorganisation unabhängig von dem über die Gerichtsorganisation. Wir werden überhaupt in dieser Kammer die Organisation nicht vollenden, sondern was auch der Commissionsbericht ausspricht, nur unsere Ansichten in Form von Wünschen an die Regierung bringen, damit darnach die Bezirke gebildet werden. Dagegen hauptsächlich will ich mich verwahren, daß mit der Discussion über die Sitze der Verwaltungsbehörden und die Größe der Verwaltungsbezirke auch die so oft schon vorgekommene Discussion über die Gerichtsorganisation, beziehungsweise über die Sitze der Bezirksgerichte in Verbindung gebracht werde.

Blankenhorn: Wie können in der Commission zu keinem festen Beschluß kommen, wenn nicht zuvor ausgesprochen wird, wie groß die Verwaltungsbezirke sein sollen.

Huber: Ich muß bemerken, daß die Berathung des Gesetzes über die neue Gerichtsorganisation sich unmittelbar an dieses Gesetz anschließen wird.

Lamey: Wenn die Herren das Gesetz über die Gerichtsverfassung lesen, so werden sie finden, daß jenes Gesetz ein selbstständiges Ganzes bildet und beide in keiner inneren Verbindung und Zusammenhang stehen.

Staatsrath Bekk: Diese Bemerkung ist ganz richtig, nur der Art. 4 unseres jetzigen Gesetzes hängt allerdings mit den Schlusanträgen auf §. 56 über die Größe der Verwaltungsbezirke zusammen. Deshalb wird die Discussion hierüber vorausgehen müssen.

Auf Umfrage des Präsidenten wurde der Antrag des Abg. Baum, daß die Discussion bis zu jener über das Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend, ausgesetzt bleibe, durch Stimmenmehrheit verworfen.

Staatsrath Bekk: Ich muß hierbei in das Gedächtnis zurückerufen, was bei §. 4 beschlossen wurde, es soll nämlich bezüglich der Zahl der Mitglieder der Bezirksversammlung abgewartet werden, bis über die Größe der Verwaltungsbezirke entschieden worden ist.

Präsident: Ich schließe hiermit die heutige Sitzung

und beraume die nächste Sitzung auf morgen 10 Uhr an, damit die Abtheilungen sich bis dahin versammeln können.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident:

L. Weller.

Der Sekretär:

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der Einundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 27. October 1848.

### Commissions-Bericht

über

den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Engen und Altdorf betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten Bauer.

Meine Herrn!

Wie sich aus der Begründung des Gesetzentwurfes und aus dem Inhalte der uns von der Regierung über den vorliegenden Gegenstand mitgetheilten Acten der Verwaltungsbehörden ergibt, haben die zwei Gemeinden Engen und Altdorf nur eine und dieselbe Bemerkung, während dagegen jede derselben eine gesonderte Gemeindeverwaltung, so wie auch ein eigenes Grund- und Unterwandsbuch führt.

Dieser Zustand ist mit den Bestimmungen unseres Gemeindegesetzes nicht vereinbar, es ist darin der Fall, daß zwei selbstständige Gemeinden eine gemeinschaftliche Bemerkung haben, gar nicht vorgesehen und konnte darin auch nicht vorgesehen werden, weil er, wie in den Motiven des Gesetzentwurfes richtig bemerkt ist, der Natur der Sache und dem Begriffe einer Gemeinde, als der auf einem in eigenen Grenzen eingeschlossenem Umfange des Staatsgebiets gegründeten gesellschaftlichen Verbindung widerspricht.

Dabei besteht dann auch in beiden Gemeinden, sowohl hinsichtlich der Vertheilung und Erhebung der Gemeinde-

umlagen, als auch hinsichtlich der Gemarkungspolizei und der Eintragungen zum Grund- und Unterpfandbuch, ein ganz eigenthümliches in den Motiven der Regierungsvorlage näher bezeichnetes Verfahren, welches mancherlei Schwierigkeiten mit sich führt und überdies die Sicherheit des Eigenthumserwerbes und den Credit gefährdet. Man denke sich in letzterer Hinsicht nur den Fall:

Ein Einwohner von Engen verpfändet heute ein in der gemeinschaftlichen Gemarkung liegendes Grundstück, später verlegt er seinen Wohnsitz nach Altdorf und verpfändet dort das nämliche Grundstück wieder einem andern Gläubiger, oder verkauft dasselbe.

Nach der bisherigen Uebung hat bei der ersten Verpfändung das Pfandgericht Engen den Eintrag in das dortige Pfandbuch zu fertigen, die spätere Verpfändung oder Veräußerung aber hat das Ortsgericht zu Altdorf in das dortige Pfand- oder Grundbuch einzutragen und den erforderlichen Auszug hievon zu fertigen.

Wenn nun der Pfandgeber oder Verkäufer dem Ortsgerichte in Altdorf die frühere Verpfändung seines Grundstückes nicht angibt, und dieses nicht zufällig auf anderm Wege als durch die Grund- und Pfandbücher zu Altdorf davon Kenntniß erhält, so bleibt die erste Verpfändung zum Nachtheil des späteren Pfandgläubigers oder des Käufers verschwiegen, ohne daß der eine oder andere wegen

des ihm hieraus erwachsenden Schadens den Rückgriff gegen das Pfandgericht zu Altdorf nehmen kann, weil die frühere Verpfändung nur zu Engen und nicht zu Altdorf eingetragen wurde, und das Pfandgericht doch nur wegen Nichtangabe solcher Pfandlasten verantwortlich gemacht werden kann, die in den öffentlichen Büchern, die es zu führen hat, eingetragen sind.

Es liegt daher im öffentlichen, wie im besondern Interesse beider Gemeinden, daß der bisherige Zustand in einer dem Gesetze entsprechenden Weise geändert werde.

Diese Aenderung kann theils dadurch geschehen, daß die bisher gemeinschaftliche Gemarkung getrennt wird, oder daß beide Gemeinden in eine vereinigt werden. Die Trennung ist aber bei der eigenthümlichen Lage der Gemarkung mit sehr großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, weshalb beide Gemeinden mit großer Stimmenmehrheit ihrer Bürger die Vereinigung beschloffen haben.

Die Vereinigung ist leicht ausführbar, weil beide Gemeinden ganz nahe bei einander liegen, und bietet, abgesehen von der Ersparung des mit einer Gemarkungstrennung verbundenen Kostenaufwandes, auch für die Zukunft in mannigfacher Beziehung mehr Vortheile dar, als die Trennung.

Ihre Commission trägt daher darauf an, dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen.